



**BUNDESGESELLSCHAFT  
FÜR ENDLAGERUNG**

BGE | Eschenstraße 55 | 31224 Peine

Landkreis Wesermarsch

Dezernent

Poggenburger Str. 15  
26919 Brake

Per Email:

lkbra.de

Eschenstraße 55

31224 Peine

T +49 5171 43-0

www.bge.de

**Ansprechpartner**

Durchwahl

Fax

E-Mail dialog@bge.de

Mein Zeichen

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

04.10.2020

Datum 23. Dezember 2021

## Antwort auf Ihre Eingabe zum Standortauswahlverfahren vom 4.10.2021

Sehr geehrter

gerne wäre die BGE zu Ihrer Bürgerinformationsveranstaltung am 08.12.2021 gekommen, um Ihre Fragen zum Standortauswahlverfahren sowie zum Stand der Arbeiten der BGE aufzugreifen und zu diskutieren. Wir hoffen, dass die Veranstaltung zu gegebener Zeit nachgeholt werden kann und bieten unser Mitwirken gerne an. Mit unserem Schreiben nehmen wir nun schriftlich Bezug zum Gutachten des Öko-Instituts betreffend Teilgebiet 044\_00TG\_082\_- 00IG\_S\_s\_z (Salzstock Seefeld) sowie Ihren Fragen vom 04.10.2021.

Zur Einordnung sei grundsätzlich vorangestellt, dass es der BGE mit der Veröffentlichung des Zwischenberichts Teilgebiete darum ging, im Sinne des Transparenzgebots in einer sehr frühen Phase des Standortauswahlverfahrens ein Informations- und Dialogangebot an die interessierte Öffentlichkeit zu machen. Im Schritt 1 der Phase I des Verfahrens haben wir in einer ersten Datenauswertung auf einem noch sehr abstrakten Niveau die grundsätzliche Nicht-Eignung oder mögliche Eignung von Gebieten ermittelt. Dabei stand im Vordergrund der BGE-Arbeiten, mit einer vergleichbaren Methode für jedes mögliche Wirtsgestein für ein Endlager eine erste Abschätzung zu liefern.

Im nun folgenden Arbeitsschritt werden die Teilgebiete mit Hilfe von feineren und umfangreicheren Auswertungsmethoden und der vorliegenden Daten zu Standortregionen für die übertägige Erkundung weiter eingegrenzt. Den Arbeitsstand der für diesen Verfahrensschritt entwickelten Methodik wird die BGE im 1. Halbjahr 2022 auf einer Veranstaltungsreihe der interessierten Öffentlichkeit vorstellen und zur Diskussion stellen. Sollten sich daraufhin Anpassungen und Weiterentwicklungen ergeben, werden diese u.a. auch im Folgeformat der Fachkonferenz Teilgebiete öffentlich erörtert.

Im Folgenden möchten wir nun auf Ihre Fragen eingehen.

1. *Wie sind die deutlichen Unterschiede hinsichtlich der Tiefenangaben zum Salzstock Seefeld in Zwischenbericht und Literatur zu erklären?*

Bundes-Gesellschaft für Endlagerung mbH (BGE)

Sitz der Gesellschaft: Peine, eingetragen beim Handelsregister AG Hildesheim (HRB 204918)

Geschäftsführung: Stefan Studt (Vors.), Steffen Kanitz, Dr. Thomas Lautsch

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Staatssekretär Jochen Flasbarth

Kontoverbindung: Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg – IBAN DE57 2699 1066 7220 2270 00, BIC GENODEF1WOB

USt-Id.Nr. DE 308282389, Steuernummer 38/210/05728



Unterschiedliche Tiefenangaben aus unterschiedlichen Datenquellen sind methodisch bedingt. Für die Arbeiten der BGE zum Zwischenbericht Teilgebiete wurde als primäre Datengrundlage das geologische 3D-Modell GTA3D verwendet, welches vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) zur Verfügung gestellt wurde. Für den ersten Schritt des Standortauswahlverfahrens, dem Schritt 1 der Phase I, wurden keine weiteren Daten hinzugezogen.

Mit jedem weiteren Schritt und jeder weiteren Phase des Verfahrens zieht die BGE nun weitere Daten hinzu, um ein detaillierteres Bild des Untergrundes zu erstellen. Hierzu gehören auch die in Ihrem Schreiben genannten Daten (typen) wie vorliegende Bohrungen und seismische Daten.

2. *Warum werden Schichtenverzeichnisse von Bohrungen als nicht entscheidungserheblich eingestuft und daher nicht veröffentlicht, während gleichzeitig nach Angabe des Fachberichts zur Anwendung der Mindestanforderungen diese Informationen zur Entscheidung über die Eignung von Salzstöcken als Wirtsgestein für ein Endlager genutzt werden?*

Für das Wirtsgestein Steinsalz in steiler Lagerung wurden für die Arbeiten zum Zwischenbericht Teilgebiete keine Bohrungen oder Schichtenverzeichnisse verwendet. Dieses Vorgehen hat die BGE in der Methodenbeschreibung dargelegt. Bohrungen für das Wirtsgestein Steinsalz in steiler Lagerung waren also in Schritt 1, Phase I nicht entscheidungserheblich und wurden demnach auch nicht veröffentlicht. Im Schritt 2 der Phase I werden zusätzliche Daten berücksichtigt, folgerichtig auf ihre Entscheidungserheblichkeit geprüft und anschließend veröffentlicht.

3. *Warum werden Informationen zu Störungen im Deckgebirge des Salzstocks Seefeld aus der Literatur als auch aus den Schichtenverzeichnissen von Bohrungen nicht bei der Anwendung des geowissenschaftlichen Abwägungskriteriums 11 zum Schutz des erflusswirksamen Gebirgsbereichs durch das Deckgebirge berücksichtigt?*

Der Indikator „Keine Ausprägung struktureller Komplikationen...“ des geowissenschaftlichen Abwägungskriteriums 11 (s. Anlage 11 StandAG) wurde für das Teilgebiet 044 mit „bedingt günstig“ aufgrund von Störungen im Deckgebirge bewertet. Daraus ergibt sich auch eine „bedingt günstige“ Gesamtbewertung des Kriteriums 11. Ob Störungen im Deckgebirge potentiell hydraulisch aktiv oder inaktiv („ungünstig“ versus „bedingt günstig“ des genannten Indikators) sind, konnte im ersten Schritt des Standortauswahlverfahrens (noch) nicht bewertet werden. Wie bei allen Bewertungen der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien (geoWK) wurde auch hier im Zweifel von einem besonders günstigen Fall ausgegangen.

Die Anwendung der geoWK erfolgt in jeder der drei Phasen des Standortauswahlverfahrens, in der Phase I sowohl in Schritt 1 sowie in Schritt 2. Die Anwendung erfolgt jeweils auf einer sukzessive detaillierter werdenden Datengrundlage. Der Zustand des Deckgebirges wird im Rahmen der Anwendung geowissenschaftlicher Abwägungskriterien fortlaufend im Verfahren berücksichtigt und zunehmend genauer bewertet.



Zum Hinweis aus dem Gutachten des Öko-Instituts (S. 14f), dass aufgrund der unterschiedlichen Nummerierung von ausgeschlossenen Gebieten in der Online-Karte und der Anlage 1 zum Datenbericht (BGE 2020n) die Zuordnung der Datensätze der Anlage zu den in der interaktiven Karte dargestellten Störungszonen zum jetzigen Zeitpunkt nur der BGE möglich ist, antwortet die BGE wie folgt:

Die Anmerkung des Verfassers ist korrekt. Die Ident.-Nummern in der interaktiven Karte tauchen nicht in den bisherigen Berichten der BGE auf und sind nicht mit dem Datenbericht zu den Ausschlusskriterien verknüpft. Wir versuchen zukünftig die Verknüpfung der Daten und damit die Nachvollziehbarkeit zu verbessern.

Wir hoffen Ihnen mit diesem Schreiben Ihre Fragen beantwortet zu haben und stehen für eine weitergehende Diskussion, gerne auch in einem hybriden oder rein virtuellen Format, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



**Leiter Infostellen &  
Informationsmanagement**



**Referent Öffentlichkeitsarbeit**